



# Pflichtenheft

## Summative Evaluation des Fortpflanzungsmedizingesetzes (FMedG)

Tamara Bonassi, BAG, Fachstelle Evaluation und Forschung, 12. Juni 2023

Projektorganisation (Begleitgruppe) aktualisiert am 10. Juli 2023

### Inhalt

<b>1</b>	<b>Ausgangslage / Hintergrund und Anlass der Evaluation</b> .....	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Der Gegenstand der Evaluation und sein Kontext</b> .....	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Angaben zur Evaluation</b> .....	<b>3</b>
3.1	Organigramm des Evaluationsprojekts .....	3
3.2	Ziel und Zweck der Evaluation.....	4
3.3	Evaluationsfragen.....	4
3.4	Evaluationsdesign und Methodik .....	4
3.5	Erwartete Produkte und Leistungen der Evaluation .....	5
3.6	Zeitplan und Meilensteine der Evaluation .....	7
3.7	Kostenrahmen / Budget.....	7
3.8	Verbreitung und Nutzung der Evaluationsergebnisse (Valorisierung) .....	7
<b>4</b>	<b>Vergabeverfahren des Evaluationsmandats</b> .....	<b>7</b>
4.1	Anforderungen an die Offerte .....	7
4.2	Meilensteine und Termine im Vergabeprozess .....	8
<b>5</b>	<b>Hinweise auf Vertraulichkeit, Unabhängigkeit und Unbefangenheit sowie den Umgang mit Interessenkonflikten</b> .....	<b>8</b>
<b>6</b>	<b>Weitere Informationen / Unterlagen</b> .....	<b>9</b>
<b>7</b>	<b>Kontaktperson</b> .....	<b>9</b>
	<b>Anhang</b> .....	<b>10</b>

# 1 Ausgangslage / Hintergrund und Anlass der Evaluation

Das Fortpflanzungsmedizingesetz (FMedG) und die zugehörigen, konkretisierenden Verordnungen sind seit 2001 in Kraft (Fortpflanzungsmedizingesetz, FMedG, [SR 810.11](#)). Das FMedG legt fest, unter welchen Voraussetzungen fortpflanzungsmedizinische Verfahren angewendet werden dürfen. Es bezweckt den Schutz der Menschenwürde, der Persönlichkeit und der Familie sowie die Verhinderung der missbräuchlichen Anwendung der Bio- und Gentechnologie. Das Gesetz wurde angepasst und das revidierte FMedG trat am 1. September 2017 in Kraft. Deren wichtigsten Änderungen sind die Zulassung der Präimplantationsdiagnostik (PID), die Erhöhung der Anzahl Embryonen, die in einem Behandlungszyklus entwickelt werden dürfen sowie die Zulassung der Kryokonservierung von Embryonen, die nicht unmittelbar zu Fortpflanzungszwecken benötigt werden.

Gemäss [Art.14a](#) des revidierten FMedG hat das Bundesamt für Gesundheit (BAG) das FMedG zu evaluieren, namentlich die Regelung der PID.

Die Wirksamkeitsprüfung erfolgt in drei Teilen, die jeweils aufeinander aufbauen. Dies sind ein Monitoring<sup>1</sup>, das ausgewählte Indikatoren der Fortpflanzungsmedizin über einen längeren Zeitpunkt beobachtet (seit 2016), die formative Evaluation (2019–2021)<sup>2</sup> sowie die summative Evaluation (2023–2024).

Das BAG vergibt 2023 im Einladungsverfahren ein Mandat für die Durchführung einer Summativen Evaluation des FMedG.

## 2 Der Gegenstand der Evaluation und sein Kontext

Der Gegenstand der Evaluation ist das FMedG. Der Fokus liegt auf dessen Wirkungen.

### Kontext und Rahmenbedingungen

Der für die Evaluation relevante Kontext und die Rahmenbedingungen werden nachfolgend aufgeführt. Das sind insbesondere neue gesetzliche Regelungen sowie aktuelle parlamentarische Vorstösse:

- Die seit dem 1. Juli 2022 in Kraft getretene Gesetzesvorlage «Ehe für alle» ([Art. 94 ZGB](#)). Mit dieser Anpassung wurde gleichgeschlechtlichen weiblichen Ehepaaren der Zugang zu Samenspenden ermöglicht.
- [22.3235 Motion Caroni - Zeitgemässes Abstammungsrecht](#)  
Diese Motion fordert unter anderem eine Regelung der zivilrechtlichen Auswirkungen der privaten Samenspende. Der Bundesrat hielt am 17. Dezember 2021 in einem Postulatsbericht fest, dass u.a. betreffend die Regelung der privaten Samenspende und die Kenntnis der Nachkommenschaft ein Reformbedarf bestehe und beantragte die Annahme der Motion Caroni. Die Motion wurde am 16. März 2023 im Zweitrat angenommen. Das Bundesamt für Justiz (BJ) wird die Arbeiten zur Umsetzung dieser Motion voraussichtlich 2024 aufnehmen.
- [22.3383 Motion RK-NR: Alle Kinder ab Geburt rechtlich absichern](#)  
Stand der Beratungen: Diese Motion wurde im Nationalrat am 8. Juni 2022 angenommen und im Ständerat am 14. Dezember 2022 abgelehnt.
- [21.4341 Motion WBK-NR: Kinderwunsch erfüllen – Eizellenspende für Ehepaare legalisieren](#)  
Stand der Beratungen: Diese Motion wurde am 13. September 2022 vom Ständerat als Zweitrat angenommen. Der Bundesrat soll eine gesetzliche Grundlage schaffen und Rahmenbedingungen festlegen, um die Eizellenspende für Ehepaare zu ermöglichen, bei welchen der Unfruchtbarkeitsgrund bei der Frau liegt. Hierzu stellen sich Fragen wie etwa die Einführung einer Altersgrenze für Empfängerinnen von Eizellenspenden, die persönlichen und gesundheitlichen Voraussetzungen betreffend Spenderinnen und Empfängerinnen, die Höhe der zulässigen Entschädigung für Spenderinnen, der Umgang mit dem voraussehbaren Mangel an zur Verfügung stehenden Eizellen, bspw. mittels einer nationalen Warteliste, usw.
- [21.4206 Motion Geissbühler: Kinder, welche durch Samenspende erzeugt werden, sollen ab Vollendung des 4. Lebensjahrs die Möglichkeit haben, ihren leiblichen Vater kennen zu lernen](#)  
Stand der Beratungen: Die Motion wurde am 4. Mai 2023 vom Nationalrat abgelehnt.

<sup>1</sup> Daten aus dem Monitoring FMedG werden veröffentlicht: [Fortpflanzungsmedizin: Zahlen & Fakten \(admin.ch\)](#)

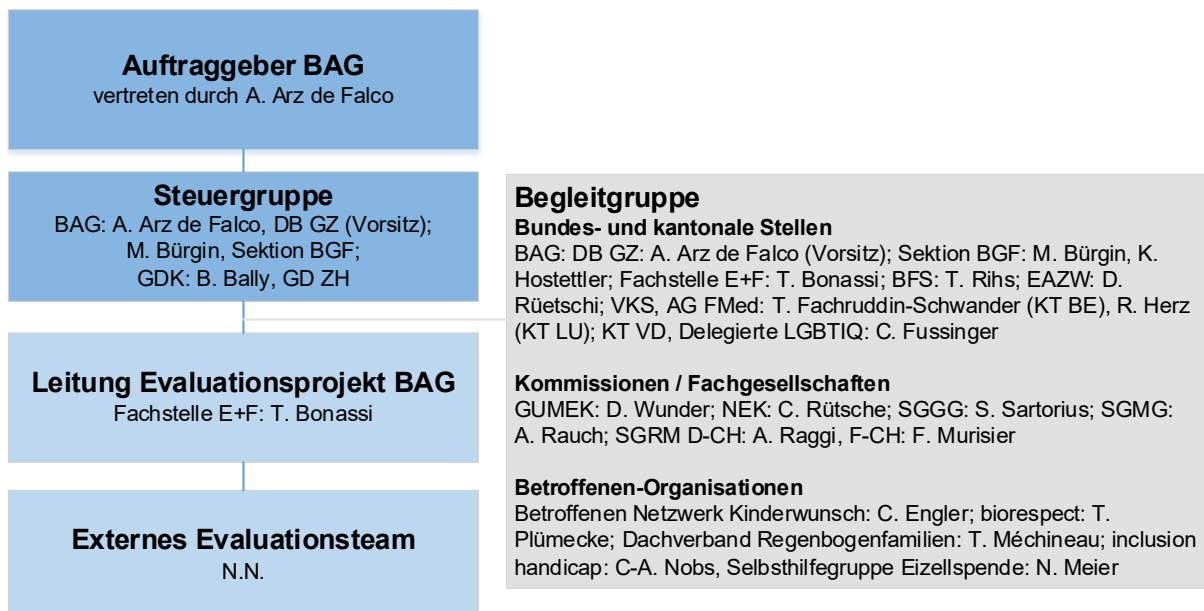
<sup>2</sup> Die Produkte der Formativen Evaluation des FMedG sind auf folgender Seite veröffentlicht: [Evaluationsberichte «Biomedizin und Forschung» \(admin.ch\)](#)

Die Sektion Biosicherheit, Humangenetik und Fortpflanzungsmedizin (BGF) prüft zurzeit verschiedene Fragen rund um die Eizellenspende, das Kindeswohl sowie im Bereich der PID und hat entsprechende externe Gutachten in Auftrag gegeben.

- **Gutachten zum gesetzgeberischen Handlungsbedarf bei einer Zulassung der Eizellenspende:**  
Sollte die Eizellenspende zugelassen werden: welche weiteren gesetzlichen Änderungen drängen sich aus Gründen der Kohärenz auf (Rechtsgleichheit)? (Das Gutachten liegt im 1. Halbjahr 2023 vor)
- **Gutachten zur Prüfung der Tauglichkeit von und Alternativen zum Kindeswohl zur Begrenzung von Fortpflanzungsverfahren:**  
Wie tauglich ist das Konzept des Kindeswohls für die Begrenzung von Fortpflanzungsverfahren? Soll an dieser obersten Maxime festgehalten werden oder gibt es bessere Alternativen? (Das Gutachten liegt im 2. Halbjahr 2023 vor)
- **Gutachten im Bereich der PID**  
In diesem Gutachten geht es um die Umsetzung der Empfehlung 1 aus der Formativen Evaluation des FMedG bezüglich einer einheitlichen Anwendung der Zulassungskriterien zur PID. Durch das Monitoring erhält das BAG jährlich eine Liste von Indikationen, die Anlass für eine genetische Untersuchung des Embryos gegeben haben. Im Gutachten soll die Durchführung der PID in den Jahren 2017–2021 kommentiert und die PID-Zulassungsregelung kritisch analysiert werden. (Das Gutachten liegt Ende 2023 vor)
- Zahlen und Fakten im Bereich der Fortpflanzungsmedizin liefert das Monitoring:  
[Fortpflanzungsmedizin: Zahlen & Fakten \(admin.ch\)](#)

### 3 Angaben zur Evaluation

#### 3.1 Organigramm des Evaluationsprojekts



Eine Auflistung der Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Rollenträger findet sich im Anhang.

### 3.2 Ziel und Zweck der Evaluation

Ziele des Evaluationsmandats	Zweck des Evaluationsmandats	Indikatoren für die Wirkung des Evaluationsmandats
<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Evaluation beschafft orientierungs- und handlungsrelevantes Wissen in Bezug auf das FMedG.</li> <li>Sie nimmt eine Bilanzierung der Wirkungen des FMedG vor.</li> <li>Sie macht adäquate Empfehlungen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bewährtes sowie das Optimierungspotenzial in Bezug auf die Wirkungen des FMedG sind bekannt.</li> <li>Grundlagen für eine Revision des FMedG sind vorhanden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Steuergruppe der Evaluation bezieht Stellung zu den Ergebnissen und Empfehlungen.</li> <li>Der Bundesrat wird über die Ergebnisse und das weitere Vorgehen informiert.</li> <li>Grundlagen fliessen in Revisionsprojekte ein.</li> </ul>

### 3.3 Evaluationsfragen

- Wie wurden die Empfehlungen aus der formativen Evaluation des FMedG umgesetzt?**
  - Was ist der Stand der Umsetzung?
  - Welche bilanzierenden Schlüsse ergeben sich daraus?

Ein Fokus ist bei diesem Fragebereich auf die «12er-Regel» zu legen. Seit der Revision des FMedG ist es erlaubt, maximal zwölf statt drei Embryonen zeitgleich zu entwickeln (Art. 17 FMedG). Gemäss der Formativen Evaluation des FMedG (Empfehlung 5) sollte diese Regel überprüft werden. Insbesondere ist hierbei zu untersuchen, welche Auswirkungen (Vor- und Nachteile) eine Aufhebung dieser Regel mit sich bringen würde.

- Welche Entwicklungen in Bezug auf verschiedene Aspekte bei der Samenspende sind zu beobachten und wie sind diese zu beurteilen?**

Vor dem Hintergrund der Zulassung von gleichgeschlechtlichen Paaren zur Fortpflanzungsmedizin im Juli 2022 und im Hinblick auf die Zulassung der Eizellenspende soll in der summativen Evaluation die Samenspende genauer untersucht werden.

Folgende Fragen sind zu beantworten (nicht abschliessende Auflistung):

- Gibt es aufgrund neuer gesetzlicher Regelungen eine Knappheit an Samenspenden? Falls ja, wie wird mit dieser Mangelsituation umgegangen (Wartelisten, Zuteilungskriterien etc.)?
- Wie wird die «8er-Regel» (pro Spende dürfen max. 8 Kinder erzeugt werden) in den Reproduktionszentren konkret gehandhabt (z. B. wenn Paare denselben Spender für mehrere Kinder haben möchten; bei internationalen Paaren)?
- Wie handhaben Kantone und das EAZW Spenden aus dem Ausland?
- Wird bei der medizinischen Untersuchung der Spender auch ein genetisches Screening durchgeführt? Falls ja, besteht hier ein Regelungsbedarf im FMedG?

- Welche Wirkungen entfaltet das FMedG nach knapp sechs Jahren seit Inkraftsetzung der Revision? Werden die Schutzzwecke erfüllt?**
- Gibt es Optimierungsbedarf am FMedG? Falls ja, in welchen Bereichen?**

### 3.4 Evaluationsdesign und Methodik

Das Evaluationsteam ist in seiner Wahl der Methodik frei.

Folgende Vorgaben sind jedoch zwingend zu erfüllen:

- Aktuelle Kontextinformationen sowie die Ergebnisse aus der formativen Evaluation, der Resortforschung und dem Monitoring sind in die Evaluation einzuarbeiten.

- Die Perspektive von zentralen Akteuren im Bereich der Fortpflanzungsmedizin (Vertretungen von reproduktionsmedizinischen Zentren und Labors, Mitglieder der Begleitgruppe und ggf. weitere Stakeholder) sind in der Untersuchung einzubeziehen.
- Eine Befragung von Kantonen wird explizit verlangt. Dabei ist folgendes zu beachten: 2022 gab es 17 Kantone, die Bewilligungen für Fortplanungsmedizinerinnen und Fortpflanzungsmediziner erteilt haben.

Im Rahmen dieses Mandats zu erhebende Daten bzw. Datensätze sollen bei der Offertstellung dahingehend geprüft werden, ob sie für eine Sekundärnutzung durch Dritte geeignet sein könnten. Für eine allfällige, sachgemässe Datenaufbereitung und Übergabe an eine zu bezeichnende Stelle<sup>3</sup> ist der Auftragnehmer zuständig.

### 3.5 Erwartete Produkte und Leistungen der Evaluation

Produkt / Leistung	Quantitative Indikatoren	Qualitative Indikatoren
Startsitzung mit Leitung Evaluationsprojekt im BAG und Vertretungen der Steuergruppe	Teilnahme an Startsitzung	Detaillierte Rollenklärung: Aufgaben / Kompetenzen / Verantwortung (AKV).
Erarbeitung Detaillierter Arbeits- und Zeitplan (d oder f)	Dokument (Word, PDF)	Die Arbeitsschritte, Erhebungsinstrumente, Zeitpläne sind definiert
Zwischenberichterstattung zum Stand der Arbeiten (virtuell)	Foliensatz (Folien in Powerpoint- und PDF-Format)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Klare Struktur, gute Lesbarkeit und Verständlichkeit des Textes</li> <li>- Adressatengerechte Aufbereitung der Inhalte</li> <li>- Offene Darlegung allfälliger Schwierigkeiten und Grenzen der Evaluation</li> <li>- Fristeinhaltung.</li> </ul>
Entwurf Schlussbericht (inkl. Abstract) (d oder f) Eingereichte Entwürfe von Produkten sollen aus Sicht des Evaluationsteams inhaltlich und formal publizierbar sein. Dokumente müssen solange als Entwurf gekennzeichnet sein, bis sie von der Fachstelle Evaluation und Forschung genehmigt sind.	max. 60 Seiten, exklusive Anhang  (Word, PDF)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Klarer Aufbau, gute Lesbarkeit und Verständlichkeit des Textes</li> <li>- Adressatengerechte Aufbereitung der Inhalte</li> <li>- Präzise Quellenangaben und Querverweise</li> <li>- Grafiken und Text ergänzen sich sinnvoll</li> <li>- Offene Darlegung von Schwierigkeiten und Grenzen der Evaluation</li> <li>- Klare Trennung von Fakten, Beschreibung und Interpretation</li> <li>- Empirisch gestützte und plausible Schlussfolgerungen und Erkenntnisse</li> <li>- Realistische und umsetzbare Empfehlungen</li> <li>- Empfehlungen einordnen in politische, strategische und operative Ebene.</li> <li>- Fristeinhaltung.</li> </ul>

<sup>3</sup> Z. B. FORS/SWISSUbase (<https://www.swissubase.ch/>) oder BAG.

Produkt / Leistung	Quantitative Indikatoren	Qualitative Indikatoren
Entwurf Executive Summary inkl. Abstract (d oder f) (liegt gemeinsam mit dem Entwurf Schlussbericht der Evaluation vor)	Executive Summary (ca. 5–8 Seiten)  (liegt als eigenes Word- und PDF vor)	- Executive Summary des Schlussberichts gemäss Vorlage BAG: Gibt knappen, aber vollständigen Einblick in Bericht und Gegenstand der Evaluation. Es muss: <ul style="list-style-type: none"> <li>· Mandat und Gegenstand erläutern, Begründung der Evaluation liefern, Zweck und Ziele, Fragestellungen enthalten</li> <li>· Methodik und Zuverlässigkeit der Daten beschreiben</li> <li>· Resultate, Schlussfolgerungen, Empfehlungen sowie gewonnene Erkenntnisse präsentieren</li> <li>· Allenfalls Grenzen der Untersuchung aufzeigen</li> </ul> - Richtet sich an ein breites Publikum - Fristeinhaltung.
2 Präsentationen und Diskussionen der Schlussergebnisse (d oder f)	- Präsentieren der Schlussergebnisse und Teilnahme an der Diskussion / Erstellen eines Foliensatzes - Umfang, Dauer und Form der Präsentation und der Diskussion werden noch festgelegt (Folien in Powerpoint- und PDF-Format)	- Klare Struktur, gute Lesbarkeit und Verständlichkeit des Textes - Adressatengerechte Aufbereitung der Inhalte - Offene Darlegung allfälliger Schwierigkeiten und Grenzen der Evaluation - Fokussierung auf wichtigste handlungs- und entscheidungsrelevante Resultate - Anstösse für eine vertiefte Diskussion (vor allem strategische und politische Erkenntnisse) - Fristeinhaltung.
Definitive Produkte der Evaluation: - Schlussbericht (d oder f) - Executive Summary (d <b>und</b> f)	Die Ergebnisse aus der Meta-Evaluation fliessen in den definitiven Schlussbericht ein.  Schlussbericht: max. 60 Seiten exklusive Anhang	- Alle definitiven Dokumente liegen in guter Qualität und zeitgerecht vor.

Es werden von der Evaluation adressatengerechte und handlungsrelevante Empfehlungen erwartet, die folgende Ebenen ansprechen:

- Politische Ebene
- Strategische Ebene
- Operative Ebene.

Die Empfehlungen müssen nachvollziehbar sein.

Sowohl der Einsatz der Erhebungsinstrumente als auch die Produkte der Evaluation werden einer vorgängigen Qualitätskontrolle durch die Leitung des Evaluationsprojekts im BAG unterzogen. Das gilt insbesondere für den Entwurf des Schlussberichts und eines allfälligen Zwischenberichts vor der Weiterleitung an weitere Kreise. Dafür sind entsprechende Zeitfenster einzuplanen (vgl. auch 3.6 Zeitplan und Meilensteine der Evaluation).

Zu beachten ist auch, dass regelmässige Projektsitzungen mit der Leitung des Evaluationsprojekts und Vertretungen der Projektorganisation stattfinden.

### 3.6 Zeitplan und Meilensteine der Evaluation

Meilensteine (Zwischenziele)	Erreichungstermine
Vertragsstart	20.08.2023
Startsitzung mit Evaluationsteam und Vertretungen der Steuergruppe der Evaluation	30.08.2023
Detaillierter Arbeits- und Zeitplan liegt vor	20.09.2023
Zwischenberichterstattung (Online-Sitzung) mit der Steuergruppe und der Begleitgruppe der Evaluation	15.01.2024
Entwurf des Schlussberichts liegt vor (inkl. Entwurf des Executive Summary)	01.04.2024
Präsentation und Diskussion des Entwurfs des Schlussberichts mit der Steuergruppe der Evaluation	01.05.2024
Präsentation und Diskussion des Entwurfs des Schlussberichts mit der Steuergruppe und der Begleitgruppe der Evaluation	15.05.2024
Durchführung Meta-Evaluation (Qualitätsprüfung des Entwurfs des Schlussberichts)	20.05. – 05.06.2024
Finale Schlussprodukte liegen vor (Schlussbericht, Executive Summary in Deutsch und Französisch)	20.06.2024
Genehmigte Schlussprodukte liegen vor	30.06.2024
Vertragsende	31.07.2024

### 3.7 Kostenrahmen / Budget

Das Kostendach beläuft sich auf CHF 80 000 (inkl. MwSt.). Die Kosten werden wie folgt aufgeteilt:  
2023: 30 000 CHF (inkl. MwSt.)  
2024: 50 000 CHF (inkl. MwSt.)

### 3.8 Verbreitung und Nutzung der Evaluationsergebnisse (Valorisierung)

Die Ergebnisse werden entsprechend Ziel und Zweck der Evaluation genutzt.

Die Ergebnisse der Evaluation (Executive Summary und Schlussbericht) werden zusammen mit einer Stellungnahme der Auftraggebenden veröffentlicht.

## 4 Vergabeverfahren des Evaluationsmandats

Der vorliegende Auftrag wird im Einladungsverfahren vergeben.

Potenzielle Mandatnehmer werden eingeladen, eine Offerte einzureichen (Angebotsabgabe).

### 4.1 Anforderungen an die Offerte

Die Anforderungen an die Offerte, einschliesslich die Anforderungen an das Evaluationsteam, finden sich im Merkblatt «[Erstellung und Beurteilung von Offerten für Evaluationsmandate](#)».

Das Evaluationsteam muss des Weiteren über folgende Qualifikationen verfügen:

- sehr gutes Evaluations-Knowhow, insb. auch von Gesetzesevaluationen
- sehr gute Kenntnisse der Gesundheitspolitik und des Gesundheitswesens in der Schweiz
- sehr gute Kenntnisse der sozialwissenschaftlichen Methodik
- Analyse- und Synthesefähigkeit
- Sprachkompetenzen: Deutsch, Französisch, Englisch und bei Bedarf auch Italienisch.

Zu beachten: Kenntnisse in Bezug auf die Fortpflanzungsmedizin und/oder Genetik und damit verbundenen rechtlichen und ethischen Fragen sind von Vorteil.

Eingegangene Offerten werden anhand der Kriterien im «Formular zur Bewertung von Offerten für Evaluationsmandate» beurteilt (siehe Seite 3 im vorgängig erwähnten Merkblatt). Die Kriterien für den Zuschlag für das Mandat sind: Zweckmässigkeit der angebotenen Leistung, Preis (Kosten), Termine, Anbieterbezogene Kriterien sowie der Gesamteindruck, den die Angebotsabgabe hinterlässt.

Bemerkung: Kooperationen, z. B. von privaten und universitären Stellen, sind im Rahmen der Angebotsabgabe möglich. Es ist jedoch eine Stelle als Hauptsprechpartner und allfälliger Vertragspartner zu bezeichnen.

## 4.2 Meilensteine und Termine im Vergabeprozess

Meilensteine im Vergabeprozess	Termine
Versand Einladung zur Offerteingabe	12. Juni 2023
Einreichung Interessenbekundung (elektronisch an <a href="mailto:tamara.bonassi@bag.admin.ch">tamara.bonassi@bag.admin.ch</a> )	23. Juni 2023
Einreichung Offerte (elektronisch an <a href="mailto:tamara.bonassi@bag.admin.ch">tamara.bonassi@bag.admin.ch</a> )	17. Juli 2023, 12 Uhr
Selektion der besten Offerten durch die Fachstelle E+F, Versand Einladung zur Präsentation der Offerten	19. Juli 2023
Präsentation der Offerten vor Steuergruppe der Evaluation (online, per Microsoft-Teams)	26. Juli 2023, 9–12 Uhr
Auswahl des Evaluationsteams durch Steuergruppe der Evaluation und Kommunikation des Entscheids durch die Fachstelle E+F	27. Juli 2023

Das BAG hält sich bei der Vergabe seiner Aufträge an die Grundsätze von Artikel 11 des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen vom 21. Juni 2019 (BöB, SR 172.056.14). Für diese Vergabe gelten ausschliesslich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Bundes für Dienstleistungsaufträge.<sup>5</sup>

Das BAG behält sich vor, Nachweise gemäss Artikel 4 Absatz 4 und Anhang 3 der Verordnung vom 12. Februar 2020 über das öffentliche Beschaffungswesen (VöB, SR 172.056.11<sup>6</sup>) bei Bedarf nachzufordern (z.B. Handelsregisterauszug, Einhaltung der Bestimmungen über den Arbeitsschutz und der Arbeitsbedingungen etc.).

Selbständigerwerbende legen bitte eine Bestätigung der AHV-Ausgleichskasse (nicht älter als 2 Jahre) bei (→ zum Nachweis des sozialversicherungsrechtlichen Status des selbständigerwerbenden, potentiellen Vertragspartners).

## 5 Hinweise auf Vertraulichkeit, Unabhängigkeit und Unbefangenheit sowie den Umgang mit Interessenkonflikten

### Mit der Unterzeichnung der Offerte bestätigen die Offerierenden...

- ...die Wahrung der Vertraulichkeit. Sie behandeln alle Tatsachen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind und stellen sicher, dass dies auch ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tun.
- ...ihre Unabhängigkeit und Unbefangenheit. Unabhängig sein bedeutet, dass weder rechtliche noch wirtschaftliche Bindungen zum Evaluationsgegenstand bestehen. Unbefangen bedeutet insbesondere, dass die innere Einstellung zum Evaluationsgegenstand frei ist.

<sup>4</sup> <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2020/126/de>

<sup>5</sup> [www.beschaffung.admin.ch/bpl/de/home/auftraege-bund/agb.html](http://www.beschaffung.admin.ch/bpl/de/home/auftraege-bund/agb.html)

<sup>6</sup> <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2020/127/de>



## Umgang mit Interessenkonflikten

- Die Offerierenden / Auftragnehmer des BAG **stellen** insbesondere **sicher**, dass beigezogene Experten und Expertinnen keinen Interessenskonflikten unterworfen sind und ihre Beratung unabhängig und unbefangen durchführen können.
- Mögliche Interessenkonflikte der Offerierenden / Auftragnehmer des BAG sowie der einbezogenen Experten und Expertinnen **müssen** vor und während dem Vergabeverfahren sowie während der Auftrags Erfüllung der projektverantwortlichen Person im BAG unverzüglich kommuniziert werden.

## 6 Weitere Informationen / Unterlagen

Internetseiten des BAG:

- [Wirksamkeitsprüfung Fortpflanzungsmedizingesetz \(admin.ch\)](#)
- [Evaluationsberichte «Biomedizin und Forschung» \(admin.ch\)](#)
- [Fortpflanzungsmedizin: Zahlen & Fakten \(admin.ch\)](#)
- [Stellungnahmen, Gutachten und Empfehlungen \(admin.ch\)](#)

Unterlagen zu Evaluation im BAG:

- [Rahmenkonzept Evaluation im BAG](#)
- [Evaluationsmanagement im BAG](#) unter Beachtung der Qualitätsstandards der Schweizerischen Evaluationsgesellschaft SEVAL
- [Evaluationsglossar des BAG \(2017\)](#)

## 7 Kontaktperson

Projektleitung der Evaluation im BAG

Tamara Bonassi, wissenschaftliche Mitarbeiterin der Fachstelle Evaluation und Forschung (E+F)

E-Mail: [tamara.bonassi@bag.admin.ch](mailto:tamara.bonassi@bag.admin.ch), Telefon-Nr.: +41 58 463 9248

Fragen zum Mandat können **ausschliesslich per E-Mail** bis zum 4. Juli 2023, 12 Uhr an die Projektleiterin E+F gestellt werden.

## Anhang

<b>Rollenträger</b>	<b>Hauptaufgaben / Kompetenzen / Verantwortlichkeiten</b>
<b>Auftraggeber</b>	<b>Gesamtverantwortung für das Projekt</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Formelle Erteilung des Auftrags zur Durchführung des Projekts im Rahmen der Evaluationsplanung des BAG</li><li>• Kenntnisnahme der Resultate des Projekts</li></ul>
<b>Steuergruppe</b>	<b>Überwachung und Steuerung des Projekts aus gesamtheitlicher Sicht</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Genehmigung des Pflichtenhefts der Evaluation (Evaluationsauftrag)</li><li>• Wahl des Evaluationsteams</li><li>• Genehmigung der Evaluationsprodukte</li><li>• Diskussion der Resultate unter Einbezug der Begleitgruppe und Validierung ausgewählter Erkenntnisse</li><li>• Entscheidung über die Verbreitung und Nutzung der Resultate</li><li>• Verfassen der Stellungnahme zu den Evaluationsergebnissen</li></ul>
<b>Begleitgruppe</b>	<b>Beratende Unterstützung des Projekts</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Einbringen von fachlicher Expertise</li><li>• Beratung und Unterstützung (insbesondere auch in Datenfragen)</li><li>• Diskussion und Nutzung der Evaluationsresultate</li></ul>
<b>Projektleitung</b>	<b>Planung, Koordination, Prozessführung und Begleitung der Evaluation gemäss den Zielen des Evaluationsmanagements im BAG</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Führung des Stakeholder-Managements und der Kommunikation</li><li>• Erarbeitung des Pflichtenhefts der Evaluation (Evaluationsauftrag)</li><li>• Durchführung des Beschaffungsverfahrens einschliesslich Vorauswahl der eingegangenen Offerten für die Durchführung des Evaluationsmandats</li><li>• Verantwortung für die Vorgehensziele und die Projektergebnisse (Zeit, Kosten, Qualität der Methodik und der Evaluationsprodukte)</li><li>• Unterstützung bei der Verbreitung und Nutzung der Evaluationsergebnisse</li></ul>
<b>Externes Mandat</b>	<b>Durchführung der Evaluation</b> unter Berücksichtigung der Qualitätsstandards der Schweizerischen Evaluationsgesellschaft SEVAL (SEVAL-Standards) <ul style="list-style-type: none"><li>• Auftragserfüllung gemäss Vertrag (Pflichtenheft der Evaluation)</li></ul>